

Stand: Februar 2024

# Benützungsordnung

---

## Öffentliche Anlagen

der

## Einwohnergemeinde Itingen

---

### Inhalt:

1	ALLGEMEINES .....	3 - 4
2	MEHRZWECKHALLE (MZH) MIT NEBENRÄUMEN .....	5 - 7
3	SPORTHALLE (SH).....	8 - 9
4	MEHRZWECKRAUM (MZR).....	10 - 11
5	GEMEINDESAAL .....	12 - 13
6	FESTZELT.....	14
7	RASENPLATZ .....	15
8	HARTPLATZ / TARTANBAHN .....	16
9	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	17
10	ANHANG 1 GEBÜHRENORDNUNG .....	18 - 21
11	ANHANG 2 BENÜTZUNGSGESUCHE / PATENTE / FORMULARE .....	22 - 24
12	ANHANG 3 BENÜTZUNGSPLÄNE SPORTHALLE.....	25 - 27
13	ANHANG 4 BENÜTZUNGSPLÄNE MEHRZWECKHALLE / BRANDSCHUTZKONZEPT .....	28



Die vorliegende Benützungsordnung regelt die Benützung der öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Itingen für Vereine, Firmen, Private usw. Ausgeschlossen von dieser Benützungsordnung sind die zwei Sitzungszimmer im Gemeindehaus.

## 1 Allgemeines

### 1.1 *Berechtigung zur Benutzung*

- Grundsätzlich werden keine Einschränkungen für die Benützung der Anlagen gemacht. Trotzdem stehen die Anlagen in erster Linie der Wohnbevölkerung von Itingen zur Verfügung. Bei einer Mehrfachbelegung werden die Prioritäten für die Vergabe wie folgt geregelt:
  1. Behörden der Gemeinde
  2. Primarschule und Kindergarten Itingen
  3. Kommissionen der Gemeinde
  4. Juristische Personen mit Sitz in Itingen
  5. Vereine mit Sitz in Itingen
  6. Einwohner\*innen von Itingen
  7. Auswärtige Organisationen (Reservation frühestens 2 Monate im Voraus)
- Seit dem 1. Januar 2017 kann bei allen Gemeindelokalitäten (Mehrweckhalle, Sporthalle, Gemeindesaal und Mehrzweckraum) eine Reservationsanfrage online gestellt oder deren Verfügbarkeit geprüft werden (Homepage [www.itingen.ch](http://www.itingen.ch) unter der Rubrik „Verwaltung / Raumreservation“). Ein Formular „Gesuch um Benützung von Gemeindelokalitäten“ (siehe Anhang 2) kann auf unserer Homepage unter der Rubrik „Verwaltung / Online Schalter“ oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Wiederkehrende Turn-, Musik- oder Gesangsstunden der Schule und der Itinger Vereine verbucht die Gemeinde Itingen direkt jährlich über das Raumbewirtschaftungssystem. Änderungen im Belegungsplan oder in der Turnleitung müssen immer und umgehend der Gemeinde gemeldet werden, damit jederzeit die aktuellen korrekten Belegungen verbucht sind.
- Wiederkehrende Anlässe der Itinger Vereine müssen jedes Mal der Gemeinde Itingen via Formular beantragt oder direkt online eine Buchungsanfrage gestellt werden.
- Der Organisator meldet der Gemeinde eine für den Anlass verantwortliche Person. Diese muss während des Anlasses dauernd erreichbar sein.
- Der Gemeinderat kann einer Organisation ohne Angabe von Gründen die Benützung der Anlagen verbieten.

## **1.2    *Sorgfaltspflicht***

- Zu den Anlagen ist Sorge zu tragen.
- Der jeweilige Organisator eines Anlasses haftet für Beschädigungen an Gebäude, Betriebseinrichtungen und Mobiliar. Fehlendes Material wird durch die Gemeinde verrechnet.

## **1.3    *Gebühren***

Die Gebühren für die Benützung der öffentlichen Anlagen der Gemeinde Itingen werden in der Gebührenordnung im Anhang 1 dieser Benützungsordnung geregelt.

## **1.4    *Rauchverbot***

Ab 1. August 2009 ist das Rauchen in den Innenräumen aller öffentlichen Anlagen verboten. Dies gilt zeitlich uneingeschränkt und für alle Benutzergruppen wie Vereine, Private etc.

## 2 Mehrzweckhalle (MZH) mit Nebenräumen

### 2.1 Allgemeines

- Die Mehrzweckhalle ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen (Ausnahme Veranstaltungen). Garderoben und Toilettenanlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Der Organisator ist verantwortlich, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Anlagen abgeschlossen werden.
- Für den Betrieb einer Wirtschaft und Bewilligung einer Freinacht bis max. 03.00 Uhr ist ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Itingen einzureichen (nur öffentliche Anlässe).
- Im Gastgewerbegesetz des Kantons Baselland, Artikel 18a, Absatz 2 wird folgendes geregelt: Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Um diesen Jugendschutzbestimmungen betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, entsprechende Hinweisplakate bei uns zu beziehen, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

- Sichere Verwendung von Flüssiggas: Wir weisen Sie auf das Reglement für Veranstaltungen, betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas vom Verein Arbeitskreis LPG hin. Dieses finden sie unter folgendem Link: [www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads](http://www.arbeitskreis-lpg.ch/service/downloads)
- Je nach Anlass muss der Hallenboden mit einer Bodenabdeckung geschützt werden (Verlegung durch den Gebäudeabwart).
- Beim Eingang zur Mehrzweckhalle ist ein Defibrillator installiert. Dieses Gerät steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung und soll die Überlebenschancen der Betroffenen bei rascher Anwendung deutlich erhöhen. Die selbsterklärende Geräte-Anleitung dient dazu, dass auch Personen ohne fachspezifische Kenntnisse den Defibrillator erfolgreich einsetzen können.

### 2.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.

- Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Nötigenfalls ist dies durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

### **2.3 Sicherheit / Notausgänge**

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können, dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden und müssen mit einer Fluchtwegbeleuchtung gekennzeichnet sein.
- Da in der Halle kein Telefon für Notrufe eingerichtet ist, hat der Benutzer mindestens ein Mobile-Telefon mitzuführen.
- Nach Beendigung der Schulraumerweiterung zwischen der Mehrzweckhalle und dem alten Schulhaus (ehemals Zwischentrakt) ist neben der Mehrzweckhalle das Tisch- und Stuhldepot erhalten geblieben, es gibt dort aber keinen Notausgang mehr. Aus Sicherheitsgründen musste deswegen in der Mehrzweckhalle ein neues Notausgang-Konzept erarbeitet werden. Nur mit diesen Massnahmen darf die Mehrzweckhalle auch zukünftig für Grossanlässe (ab 530 Personen) genutzt werden. Diese Massnahmen wurden inzwischen bereits umgesetzt (siehe Situationsplan, Seite 28, mit den neu eingezeichneten und angepassten Notausgängen).
- Es ist zu berücksichtigen, dass sich unter folgender Auflage maximal 800 Personen gleichzeitig in der Mehrzweckhalle inkl. Bühne aufhalten dürfen: Ab 530 Personen in der Halle muss zwingend mindestens 1 Türsteher während des ganzen Festbetriebes bei der Türe Nr. 3 positioniert werden, um den Fluchtweg von der Türe Nr. 3 zu Nr. 7 zu gewährleisten. Diese Massnahme ist notwendig, da die Türe Nr. 3 kein dauernder Notausgang darstellt. Sämtliche Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass auf dem markierten Fluchtweg keinerlei Geräte und Materialien deponiert werden dürfen (siehe Anhang 4, Seite 28).
- Die Anzahl der Gäste ist nötigenfalls mit nummerierten Billetten zu kontrollieren. Bei Anlässen, bei denen mit einer grossen Besucherzahl gerechnet werden kann, ist eine Ein- / Ausgangskontrolle durch einen Sicherheitsdienst einzurichten.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z. B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.

Sichere Verwendung von Flüssiggas: Wir weisen Sie auf das Reglement für Veranstaltungen betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas vom Verein Arbeitskreis LPG hin. Dieses finden sie unter folgendem Link: [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch), unter Rubrik Sicherheit.

- Rauchzeugresten sind in nichtbrennbaren Behältern mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
- Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.

- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

#### **2.4 Küche**

- Die Fritteuse braucht 20 Liter Öl (werden weniger als 20 Liter verwendet, führt dies zum Defekt der Thermostaten). Das Öl muss nach jedem Anlass vom Veranstalter sachgerecht entsorgt und die Fritteuse gereinigt werden.
- Der Abfall kann vom Veranstalter selbst entsorgt werden. Ansonsten werden die Kehrichtentsorgungsgebühren in Rechnung gestellt.

### **3 Sporthalle (SH)**

#### **3.1 Allgemeines**

- Die Sporthalle darf nur für Indoor-Sportarten verwendet werden.
- Die Sporthalle ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen (Ausnahme Veranstaltungen). Garderoben und Toilettenanlagen sind bis spätestens 22.30 Uhr zu verlassen. Der Organisator ist verantwortlich, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Anlagen abgeschlossen werden.
- Anlässe mit Bewirtung sind nicht erlaubt. In der Halle dürfen keine Esswaren konsumiert oder zubereitet werden. Das Aufstellen von Stühlen, Bänken und Tischen ist nicht erlaubt.
- Beim Eingang zur Mehrzweckhalle ist ein Defibrillator installiert. Dieses Gerät steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung und soll die Überlebenschancen der Betroffenen bei rascher Anwendung deutlich erhöhen.

#### **3.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen**

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.
- Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Nötigenfalls ist dies durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

#### **3.3 Sicherheit**

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Da die Halle nur für Sportveranstaltungen benutzt wird, ist keine maximale Personenzahl definiert.
- Da in der Halle kein Telefon für Notrufe eingerichtet ist, hat der Benutzer mindestens ein Mobile-Telefon mitzuführen.
- In der Halle besteht ein generelles Rauchverbot.
- Wasserlöschposten und Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.



### **3.4 Benützungsplan**

Die Benützung der Sporthalle hat gemäss den Plänen im Anhang 3 zu erfolgen. Die Unterscheidung des Schmutz- und Sauberbereichs des Gebäudes sind zwingend einzuhalten.

## 4 Mehrzweckraum (MZR)

### 4.1 Allgemeines

- Der Mehrzweckraum bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen (Ausnahme Veranstaltungen). Der Organisator ist verantwortlich, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Anlagen abgeschlossen werden.
- Für den Betrieb einer Wirtschaft und Bewilligung einer Freinacht bis max. 03.00 Uhr ist ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Itingen einzureichen (nur öffentliche Anlässe).
- Im Gastgewerbegesetz des Kantons Baselland, Artikel 18a, Absatz 2 wird folgendes geregelt: Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Um diesen Jugendschutzbestimmungen betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, entsprechende Hinweis-plakate bei uns zu beziehen, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

Sichere Verwendung von Flüssiggas: Wir weisen Sie auf das Reglement für Veranstaltungen betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas vom Verein Arbeitskreis LPG hin. Dieses finden sie unter folgendem Link: [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch), unter Rubrik Sicherheit.

- Beim Eingang zur Mehrzweckhalle ist ein Defibrillator installiert. Dieses Gerät steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung und soll die Überlebenschancen der Betroffenen bei rascher Anwendung deutlich erhöhen. Die selbsterklärende Geräte-Anleitung dient dazu, dass auch Personen ohne fachspezifische Kenntnisse den Defibrillator erfolgreich einsetzen können.

### 4.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.

- Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Nötigenfalls ist dies durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

### **4.3 Sicherheit**

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die maximale Belegung des MZR beträgt 100 Personen.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z. B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Rauchzeugresten sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

### **4.4 Küche**

- Der Abfall kann vom Veranstalter selbst entsorgt werden. Ansonsten werden die Kehrichtentsorgungsgebühren mit den Benützungsgebühren in Rechnung gestellt.

## 5 Gemeindesaal

### 5.1 Allgemeines

- Der Gemeindesaal ist bis spätestens 22.00 Uhr zu verlassen (Ausnahme Veranstaltungen). Der Organisator ist verantwortlich, dass die Beleuchtung ausgeschaltet wird und die Anlagen abgeschlossen werden.
- Für den Betrieb einer Wirtschaft und Bewilligung einer Freinacht bis max. 03.00 Uhr ist ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung Itingen einzureichen (nur öffentliche Anlässe).
- Im Gastgewerbegesetz des Kantons Baselland, Artikel 18a, Absatz 2 wird folgendes geregelt: Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Um diesen Jugendschutzbestimmungen betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, entsprechende Hinweis-plakate bei uns zu beziehen, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

- Sichere Verwendung von Flüssiggas: Wir weisen Sie auf das Reglement für Veranstaltungen betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas vom Verein Arbeitskreis LPG hin. Dieses finden sie unter folgendem Link: [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch), unter Rubrik Sicherheit.
- Beim Eingang zur Mehrzweckhalle ist ein Defibrillator installiert. Dieses Gerät steht der gesamten Bevölkerung zur Verfügung und soll die Überlebenschancen der Betroffenen bei rascher Anwendung deutlich erhöhen. Die selbsterklärende Geräte-Anleitung dient dazu, dass auch Personen ohne fachspezifische Kenntnisse den Defibrillator erfolgreich einsetzen können.

### 5.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.
- Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch ausserhalb der Anlagen eingehalten wird. Nötigenfalls ist dies durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

### **5.3 Sicherheit**

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Notausgänge müssen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können und dürfen keinesfalls durch Mobiliar oder andere Gegenstände blockiert werden.
- Die maximale Belegung des Gemeindesaals beträgt 50 Personen.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z. B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist in den Innenräumen nicht gestattet.
- Rauchzeugresten sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.
- Für Dekorationen dürfen nur schwerentflammbare Materialien verwendet werden.
- Handfeuerlöscher müssen immer zugänglich sein.
- Die Zufahrtswege für Ereignisfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Sanität) müssen jederzeit ungehindert befahrbar sein.

## 6 Festzelt

### 6.1 Allgemeines

- Ein Formular „Gesuch um Benützung des Partyzeltes“ (siehe Anhang 2, Punkt 11.2) kann auf unserer Homepage unter der Rubrik „Verwaltung / Online Schalter“ oder auch am Schalter der Gemeindeverwaltung bezogen werden.
- Für den Betrieb einer Wirtschaft und Bewilligung einer Freinacht bis max. 03.00 Uhr ist ein entsprechendes Gesuch bei der Gemeindeverwaltung lt.ingen einzureichen (nur öffentliche Veranstaltungen).
- Im Gastgewerbegesetz des Kantons Baselland, Artikel 18a, Absatz 2 wird folgendes geregelt: Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Um diesen Jugendschutzbestimmungen betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, entsprechende Hinweis-plakate bei uns zu beziehen, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkekarten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

### 6.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind so einzustellen, dass nach 22.00 Uhr die Nachtruhe nicht gestört wird.
- Der Organisator hat dafür zu sorgen, dass die Nachtruhe auch in der Umgebung des Festzelts eingehalten wird. Nötigenfalls ist dies durch einen vom Veranstalter beauftragten Sicherheitsdienst zu gewährleisten.

### 6.3 Sicherheit

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Die maximale Belegung des Festzelts beträgt je nach Anzahl verwendete Elemente maximal 250 Personen.
- Die Verwendung von Flüssiggas (z. B. Propangas zu Koch- oder Grillierzwecken) ist im Zelt nicht gestattet.
- Rauchzeugresten sind in nichtbrennbare Behälter mit angebauten Deckeln zu entsorgen.

## 7 Rasenplatz

### 7.1 Allgemeines

- Der Rasenplatz darf nur für Sportarten, die auf Plätzen dieser Art ausgeführt werden können, verwendet werden.
- Es dürfen keine rasenverletzenden Sportschuhe wie stollenbestückte Footballschuhe, etc. verwendet werden.
- Es ist strengstens untersagt, Gerätschaften wie Stangen, Heringe, etc. in den Boden zu stecken. Die Rasendecke inkl. Unterboden beträgt nur wenige Zentimeter.
- Picknicken ist nicht erlaubt.
- Auf dem Platz besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind untersagt.
- Bei nassem Untergrund ist die Benützung des Platzes untersagt.
- Öffnungszeiten:  
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00      13.00 bis 19.30  
Samstag:                    08.00 bis 12.00      13.00 bis 18.00  
Die Öffnungszeiten sind auch auf der Homepage: [www.itingen.ch](http://www.itingen.ch),  
Rubrik Verwaltung / Reglemente zu finden.

### 7.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen

- Dem Anspruch auf Ruhe der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Beeinträchtigung der umliegenden Gartenanlagen ist zu vermeiden (insbesondere durch Spielbälle).

### 7.3 Sicherheit

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Besteigung des Ballfangzaunes ist verboten, bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.

## **8 Hartplatz / Tartanbahn**

### **8.1 Allgemeines**

- Der Hartplatz darf nur für Sportarten, die für diese Art von Plätzen geeignet sind, verwendet werden.
- Picknicken ist nicht erlaubt.
- Auf dem Platz besteht ein generelles Rauch- und Alkoholverbot.
- Musikanlagen (Live und ab Tonträger) sind untersagt.

### **8.2 Rücksichtnahme gegenüber den Anwohner\*innen**

- Dem Anspruch auf Ruhe und Ordnung der Anwohner\*innen – insbesondere auf Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr – ist grösste Aufmerksamkeit zu schenken.
- Die Beeinträchtigung der umliegenden Gartenanlagen ist zu vermeiden (insbesondere durch Spielbälle).

### **8.3 Sicherheit**

Folgende Sicherheitsmassnahmen sind zwingend einzuhalten:

- Besteigung der Aussengeräte ist verboten, bei Unfällen wird jegliche Haftung abgelehnt.



## 9 Schlussbestimmungen

### 9.1 Inkraftsetzung / Gültigkeit

Diese Benützungsordnung ist ab 01.09.2004 gültig. Sie gilt bis auf Widerruf. Alle bisherigen Fassungen sind aufgehoben.

### 9.2 Änderung

Die Änderung dieser Benützungsordnung obliegt dem Gemeinderat. Anträge für Anpassungen und Ergänzungen sind an den Gemeinderat zu stellen.

### 9.3 Strafbestimmung

Das Nichtbefolgen dieser Bestimmungen hat die Ausweisung aus den benützten Lokalen zur Folge. Eine allfällig bezahlte Benützungsgebühr wird nicht zurückerstattet.

Beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 31. August 2004.

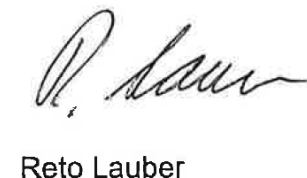
#### GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident

Der Verwalter



Pascal Hubmann



Reto Lauber

Punkt 1.4 „Rauchverbot“ beschlossen durch den Gemeinderat an der Sitzung vom 10. März 2009.

**Es wurden technische Anpassungen in dieser Benützungsordnungen vorgenommen; wie:**

RBS, Änderung Rasenmähzeiten, abgelaufene Verträge (Ziegelhof), Anschaffung eines Defibrillators, Änderung Gastgewerbegesetz, Anpassung Reglement für die Verwendung von Flüssiggas, Erneuerungen Formulare Partyzelt / Lokalitäten, Brandschutzkonzept in der Mehrzweckhalle.

Itingen, Februar 2024

#### GEMEINDERAT ITINGEN

Der Präsident

Der Verwalter



Martin Mundwiler



Reto Lauber

## **10 Anhang 1 Gebührenordnung**

### **10.1 Vereine mit Sitz in Itingen**

- Der Gemeinderat kann für Anlässe die Gebühren erlassen, wenn eine Veranstaltung im öffentlichen Interesse steht. (kulturelle und sportliche Anlässe ohne kommerziellen Hintergrund, Anlässe zur Förderung von Gruppierungen, die allgemeine Interessen wahren, usw.)
- Für weitere Anlässe gelten die Gebühren gemäss Punkt 10.4

### **10.2 Firmen und Privatpersonen mit Wohnsitz in Itingen**

- Gemäss Punkt 10.4.

### **10.3 Ausnahmen**

- Für besondere Anlässe kann der Gemeinderat in Einzelfällen von den Gebühren in Punkt 10.4 abweichen.
- In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Gebühren verzichten.
- Bei Anlässen, deren Erlös zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation gespendet wird, kann die Gemeinde auf Raum- und Küchenmiete verzichten. Die Hauswartentschädigung sowie ein allfälliger Geschirverlust werden trotzdem in Rechnung gestellt.
- Für kostenlose Benützungen ist dem Gemeinderat eine Begründung einzureichen.
- Bei mehrmaligen Veranstaltungen ist ein Spiel- oder Übungsplan beizulegen.

## 10.4 Gebühren

### Gebührentarife aller Gemeinde-Lokalitäten

	Einheimisch				Auswärtig			Hauswart- entsch.
	Vereine		Private		Vereine		Private	
	kommerziell	nicht kommerziell	kommerziell	nicht kommerziell	kommerziell	nicht kommerziell	nicht kommerziell	
<b>Sporthalle (1)</b>								
Halle	120.-	0.-*	120.-	100.-	160.-	120.-	150.-	im Preis inkl.
Garderoben/Dusche	40.-	0.-*	40.-	10.-	50.-	30.-	30.-	im Preis inkl.
<b>Mehrweckhalle</b>								
Halle	120.-	0.-*	keine Vermietung		170.-	140.-	keine Verm.	im Preis inkl.
Garderoben/Dusche	40.-	0.-*	keine Vermietung		60.-	50.-	keine Verm.	im Preis inkl.
Küche	100.-	0.-*	keine Vermietung		160.-	120.-	keine Verm.	nach Aufw.
Bühne	120.-	0.-*	keine Vermietung		180.-	140.-	keine Verm.	im Preis inkl.
Bodenabdeckung	100.-	0.-*	keine Vermietung		160.-	120.-	keine Verm.	nach Aufw.
Paket 1	180.-	0.-*	keine Vermietung		290.-	210.-	keine Verm.	nach Aufw.
↳ Bühne und Bodenabdeckung								
<b>Mehrweckraum</b>								
Raum	100.-	0.-*	keine Verm.	80.-	130.-	100.-	130.-	nach Aufw.
Küche	100.-	0.-*	keine Verm.	100.-	160.-	120.-	160.-	nach Aufw.
<b>Gemeindsaal</b>								
Raum	105.-	0.-*	keine Verm.	125.-	155.-	125.-	145.-	im Preis inkl.
<b>Aussenplätze</b>								
Sportrasen (Sporth.)	80.-	0.-*	keine Verm.	100.-	130.-	100.-	120.-	nach Aufw.
Hartplatz (MZH)	70.-	0.-*	keine Verm.	80.-	110.-	80.-	100.-	nach Aufw.
↳ Aussenplätze: Bei Bedarf telefonisch anfragen.								

(1) **Sporthalle: Benützungseinschränkung bei Vermietung an Private, einheimische und auswärtige: Montag - Samstag, bis max. 17 Uhr (max. 4 Stunden), Sonntag keine Vermietung. Keine Konsumation von Essen und Getränke erlaubt.**

Die Benützungsdauer für einen Tag beginnt frühestens um 7.00 Uhr und endet spätestens um 7.00 Uhr am darauf folgenden Tag. Für eine mehrtägige Nutzungsdauer wird ab dem 2. Tag ein Rabatt von 50% auf die Gebühren gewährt.

Bei Anlässen, deren Erlös zu Gunsten einer gemeinnützigen Organisation gespendet wird, kann die Gemeinde auf Raum- und Küchenmiete verzichten. Es ist dem Gemeinderat ein Antrag einzureichen.

Bei mehrmaligen Benützungen ist ein Spiel- oder Übungsplan dem Benützungsgesuch beizulegen.

Reparaturen auf Grund von Beschädigungen an Räumlichkeiten und Inventar werden in Rechnung gestellt.

#### Reinigung:

Der Mieter/die Mieterin ist verpflichtet, die Anlage in gereinigtem Zustand dem Hauswart zu übergeben. Zusätzliche Reinigungsarbeiten werden zu CHF 40.-/h in Rechnung gestellt.

\* Bei der Benützung dieser Anlagen und Einrichtungen wird keine Hauswartzschädigung erhoben.

#### Festzelt

separates Formular mit Gebührenordnung

## 10.5 Benützungstarif Festzelt

### Miet- und Transportkosten

Mietkosten	Masse pro Element	Preis pro Einheit	Anzahl	Total CHF
Zeltelemente inkl. Seitenabdeckung (maximal 6)	8 x 3 Meter	70.00		
Anbauzelle (maximal 2)	3 x 3 Meter	100.00		
Bei Vollausbau können max. 220 Personen verpflegt werden.				
			bitte ankreuzen	Pauschale CHF
Aufstellen / Demontage mit 2 Gemeindearbeiter und aktiver Mithilfe			<input type="checkbox"/>	250.00
Lampengirlande		Pauschal	<input type="checkbox"/>	60.00

Transportkosten	bitte ankreuzen	Pauschale CHF
in der Gemeinde Itingen	<input type="checkbox"/>	50.00
in umliegende Gemeinden: Sissach, Zunzgen, Böckfen, Thürnen, Lausen	<input type="checkbox"/>	100.00
in andere Gemeinde: ..... Preis auf Anfrage	<input type="checkbox"/>	
selbständiger Transport des Mieters (Grossfahrzeug notwendig)	<input type="checkbox"/>	-

<b>Total Kosten</b>	CHF
---------------------	-----

## 10.6 Benützungstarif Gelegenheitswirtschaft und Freinachtbewilligung

### Gebührentarif zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft

Charakter des Anlasses	Anzahl Personen/Plätze	Gebühr / pro Tag
Veranstaltungen	Bis 100	CHF 50.00
	Bis 500	CHF 100.00
	Bis 1'000	CHF 200.00

Für alkoholfreie Betriebe können die Gebühren bis 50 % reduziert werden. Gemeinnützigen Gelegenheitswirtschaften kann die Bewilligungsgebühr teilweise oder ganz erlassen werden.

### Gebührentarif für Freinachtbewilligungen

Zeit	Gebühr / pro Tag
Bis 01.00 Uhr	CHF 30.00
Bis 02.00 Uhr	CHF 30.00
Bis 03.00 Uhr	CHF 40.00

#### Auflage zum Gastgewerbegesetz / Jugendschutz

Im **Gastgewerbegesetz** des Kantons Baselland, Artikel 18a, Absatz 2 wird folgendes geregelt: Gemäss Bundesrecht dürfen gebrannte Wasser nicht an Personen unter 18 Jahren und gegorene Getränke nicht an Personen unter 16 Jahren abgegeben werden. In Zweifelsfällen haben sich die verantwortliche Person beziehungsweise ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anhand eines amtlichen Ausweises über das Alter zu vergewissern.

Um diesen **Jugendschutzbestimmungen** betreffend Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken gerecht zu werden, bitten wir Sie, entsprechende Hinweis-plakate bei uns zu beziehen, in den Festräumlichkeiten aufzuhängen und entsprechende Hinweise auf den Getränkearten anzubringen. Gleichzeitig bitten wir Sie, Ihr Verkaufs- und Servicepersonal zu instruieren, dass die gesetzlichen Bestimmungen unbedingt eingehalten werden müssen.

#### Sichere Verwendung von Flüssiggas

Wir weisen Sie auf das Reglement für Veranstaltungen, betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas vom Verein Arbeitskreis LPG hin. Dieses finden sie unter folgendem Link: [www.arbeitskreis-lpg.ch](http://www.arbeitskreis-lpg.ch), unter Rubrik Sicherheit.

#### Sicherheitsauflage Notausgänge Mehrzweckhalle (ab 530 Personen)

Es ist zu berücksichtigen, dass sich unter folgender Auflage maximal 800 Personen gleichzeitig in der Mehrzweckhalle inkl. Bühne aufhalten dürfen: Ab 530 Personen in der Halle muss zwingend 1 Türsteher während des ganzen Festbetriebes bei der Türe Nr. 3 positioniert werden, um den Fluchtweg von der Türe Nr. 3 zu Nr. 7 zu gewährleisten. Diese Massnahme ist notwendig, da die Türe Nr. 3 kein dauernder Notausgang darstellt. Sämtliche Notausgänge müssen jederzeit frei zugänglich sein. Bitte beachten Sie diesbezüglich, dass auf dem markierten Fluchtweg keinerlei Geräte und Materialien deponiert werden dürfen! (Plan Mehrzweckhalle mit den gekennzeichneten Notausgängen separat erhältlich)

## 11 Anhang 2 Benützungsgesuche / Patente / Formulare

### 11.1 Gemeindelokalitäten

www.  
itingen.ch

Gemeindeverwaltung  
Dorfstrasse 24  
Telefon: 061 976 97 70  
E-Mail: [gemeinde@itingen.ch](mailto:gemeinde@itingen.ch)

Gemeinde  
4452 Itingen



#### Gesuch um Benützung von Gemeindelokalitäten

Verein .....

Vorname / Nachname .....

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Tel.-Nr. / Natel-Nr. ....

Korrespondenz an

- E-Mail .....
- per Post (obige Adresse) .....

Anlass .....

Belegungszeitraum Beginn Datum ..... Zeit .....

Ende Datum ..... Zeit .....

- Lokalität
- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckraum  | <input type="checkbox"/> Küche  |
| <input type="checkbox"/> Gemeindesaal   | <input type="checkbox"/> Küche  |
| <input type="checkbox"/> Mehrzweckhalle | <input type="checkbox"/> Küche <input type="checkbox"/> Garderoben / Dusche |
|   | <input type="checkbox"/> Bühne <input type="checkbox"/> Bodenabdeckung      |
|   | <input type="checkbox"/> Paket 1 (Bühne + Bodenabdeckung)                   |
| <input type="checkbox"/> Sporthalle     | <input type="checkbox"/> Garderoben / Dusche                                |

Diverses  Fahrbewilligung  Info an Gebäudeabwart

Preiskategorie  einheimisch  Verein  kommerziell

auswärtig  privat  nicht kommerziell

Preisliste siehe Rückseite

#### Hinweise:

Wir weisen Sie darauf hin, dass die **Schulstrasse** mit einem **Fahrverbot** für motorisierten Verkehr (mit Zusatztafel „ausgenommen Anwohner, Lieferanten und Lehrerschaft“) signalisiert ist. Es sind daher zwingend die öffentlichen Parkplätze beim Bahnhof zu benützen! Für Lieferanten kann bei der Gemeinde eine **Fahrbewilligungskarte** bezogen werden.

Das signalisierte **Parkverbot** vor dem **Mehrzweckraum** ist einzuhalten!

Es gelten die Bestimmungen der Benützungsordnung der Öffentlichen Anlagen der Einwohnergemeinde Itingen, welche bei der Gemeindeverwaltung und auf [www.itingen.ch](http://www.itingen.ch) erhältlich sind.  
Ich nehme diese Bestimmungen mit meiner Unterschrift zur Kenntnis.

Datum ..... Unterschrift .....

## 11.2 Festzelt

www.  
itingen.ch

**Gemeindeverwaltung**  
Dorfstrasse 24  
Telefon: 061 976 97 70  
E-Mail: [gemeinde@itingen.ch](mailto:gemeinde@itingen.ch)

Gemeinde  
4452 Itingen



### Gesuch um Benützung des Partyzeltes

Verein .....

Vorname / Nachname .....

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Tel.-Nr. / Natel-Nr. ....

E-Mail-Adresse .....

Anlass .....

Mietdauer      Beginn Datum .....      Zeit .....

                         Ende Datum .....      Zeit .....

### Aufstellen und Demontage

- Kein Personal des Gemeinde-Aussendienstes nötig, da das Zelt selbständig auf- und abgebaut wird. (nur falls Kenntnisse vorhanden und Absprache mit dem Aussendienst der Gemeinde möglich)
- 2 Gemeindearbeiter mit aktiver Mithilfe von 3 – 6 Personen von Seiten des Festbetreibers beim Aufstellen / der Demontage des Zelttes erforderlich.

### Transport- oder Abholtermin

Bitte setzen Sie sich mit unserem Aussendienst-Personal, Mobile 079 702 63 13 oder 079 230 76 08 in Verbindung.

### Gebühren und Rückgabe

Die Benützungsgebühr wird nach der Rückgabe des Zelttes in Rechnung gestellt. Das Zelt muss sauber und trocken zurückgegeben werden. Zusätzlicher Aufwand für Reinigung, Trocknung etc. wird mit CHF 60.00 / Stunde in Rechnung gestellt. Notwendige Material-Reparaturen werden nach Aufwand an die Mieter weiterverrechnet.

**Auswahl Zeltelemente und Berechnung Benützungstarife siehe Rückseite. ↪**

### 11.3 Gelegenheitswirtschaft / Freinacht / Tombola / Lottomatch

www.  
itingen.ch

**Gemeindeverwaltung**

Dorfstrasse 24  
Telefon: 061 976 97 70  
E-Mail: gemeinde@itingen.ch

Gemeinde  
4452 Itingen



#### Gesuch Gelegenheitswirtschaftspatent, Freinacht, Tombola, Lottomatch

Verein .....

Vorname / Nachname .....

Strasse .....

PLZ / Ort .....

Tel.-Nr. / Natel-Nr. ....

Korrespondenz an

E-Mail .....

per Post (obige Adresse)

**Anlass** .....

Belegungszeitraum Beginn Datum ..... Zeit .....

Ende Datum ..... Zeit .....

**Lokalität** .....

Am Anlass werden max. .... Personen eingelassen.

Intern:

MZH: Ab 530 Personen: Sicherheitsauflage notwendig bzgl. Notausgänge (siehe Hinweis Rückseite)

Bewilligung ersucht für:

**Gelegenheitswirtschaftspatent**  mit Alkohol-Ausschank  
 ohne Alkohol-Ausschank

**Freinacht** in der Nacht vom ..... auf ..... bis ..... Uhr

**Tombola\*** mit ..... Losen, Lospreis CHF.....

**Lottomatch\*** Bruttoumsatz ca. CHF .....

\* Das Gesuch wird durch die Gemeinde an die Sicherheitsdirektion BL,  
Abteilung Bewilligungen zur Prüfung und Bewilligung weitergeleitet.

Hiermit bestätige ich, die Auflage zum Gastgewerbegesetz / Jugendschutz und den Hinweis betreffend sichere Verwendung von Flüssiggas auf der Rückseite zur Kenntnis genommen zu haben:

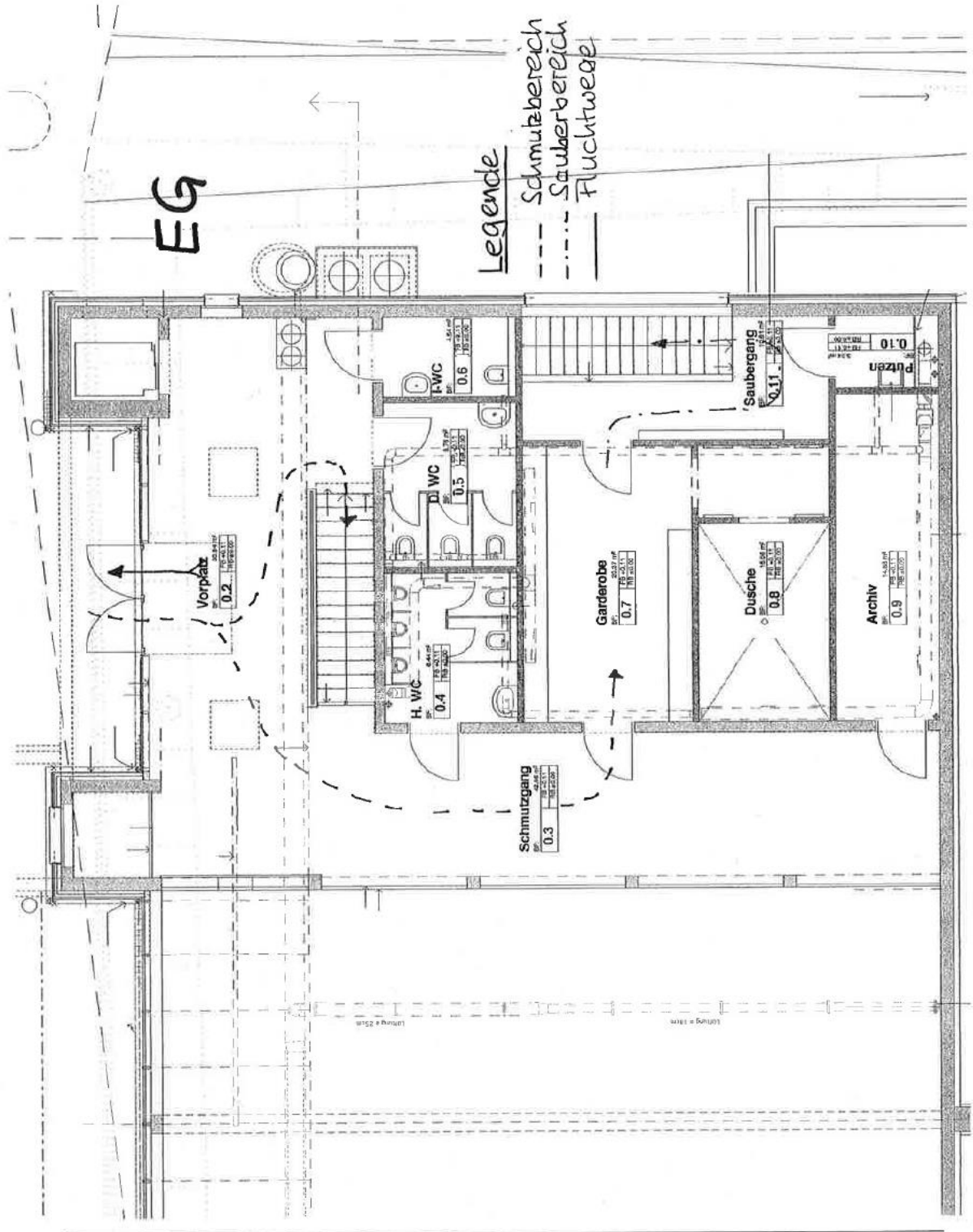
Datum ..... Unterschrift .....

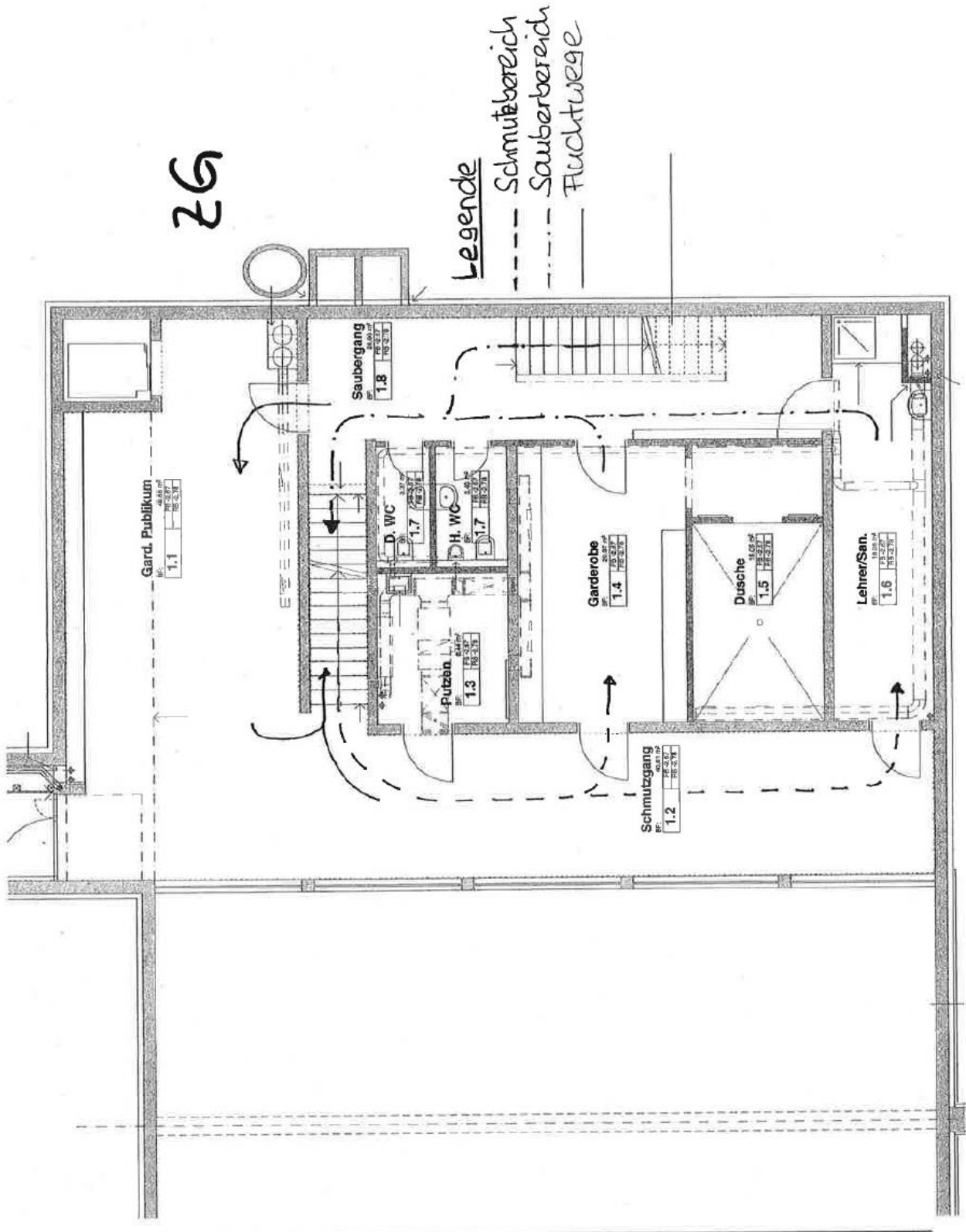


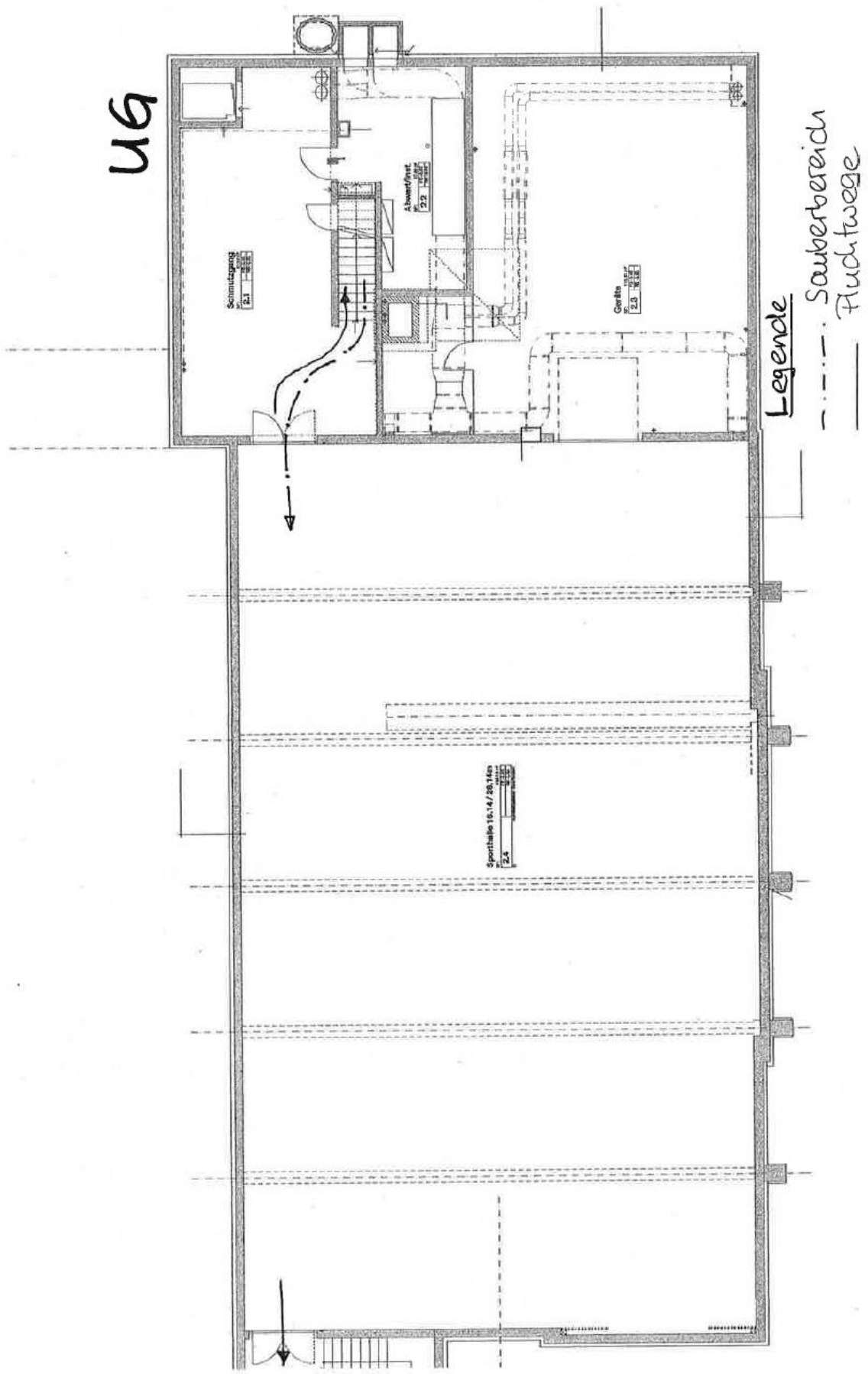
## 12 Anhang 3 Benützungspläne

### 12.1 Sporthalle

#### Sporthalle







# 13 Anhang 4 Benützungspläne

## 13.1 Mehrzweckhalle / Notausgänge

